

Zuwendungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

Projektvereinbarung

zwischen dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, und

als Projektträger

Kurzbezeichnung des Projekts:

1. Der Projektträger beabsichtigt, das Projekt im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) mit Mitteln des Bundes und des Landes zu verwirklichen. Der Projektträger tut dies in Kenntnis der Tatsache, dass sich aus dem ZuInvG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bedingungen ergeben, deren Nichterfüllung zu Rückforderungen der ausgereichten Mittel führen kann. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
2. Der Projektträger bestätigt, dass das vorgenannte Projekt nicht vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurde und bis zum 31. Dezember 2011 durchgeführt und abgeschlossen sowie gegenüber dem Saarland unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts, durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerechnet werden kann. Soweit für das Projekt Auszahlungen noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch auf Förderung auch dieser Ausgaben.

Soweit das Projekt schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist, bestätigt der Projektträger, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Dem Projektträger ist bewusst, dass im Jahr 2011 Finanzhilfen nur für Projekte eingesetzt werden können, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Das Projekt gilt als abgeschlossen, wenn es in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

3. Projektträger ist Gemeinde, Stadt, Landkreis, Regionalverband.
Die Kommune bestätigt, dass es sich beim vorgenannten Projekt um eine zusätzliche Investition im Sinne des § 3a Abs. 1 und Abs. 2 ZuInvG handelt, deren Gesamtfinanzierung am 27. Januar 2009 nicht durch eine amtliche bekanntgemachte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gesichert war (maßnahmebezogene Zusatzlichkeit).

Sonstiger Projektträger: (z.B. bei Kirchengemeinden)

Der Projektträger bestätigt, dass es sich beim vorgenannten Projekt um eine zusätzliche Investition im Sinne des § 3a Abs. 1 und Abs. 2 ZuInvG handelt, deren Gesamtfinanzierung am 27. Januar 2009 nicht gesichert war (maßnahmebezogene Zusatzlichkeit).

4. Der Projektträger erklärt, dass die langfristige Nutzung des Projektgegenstands auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.
5. Der Projektträger versichert, dass für das Projekt keine weitere Förderung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder nach KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ beantragt ist und wird.
6. Der Projektträger verpflichtet sich, auf die Förderung nach dem ZuInvG durch den Bund und das Land auf Bauschildern nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
7. Dem Projektträger ist bekannt, dass das Saarland die Zuwendung mittels Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid ganz oder teilweise zuzüglich angefallener Zinsen zurückfordern kann, falls einzelne der in den Nrn. 1 bis 5 vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.

Ort, Datum

Projektträger, Dienstsiegel oder Stempel und Unterschrift

Ministerium für Umwelt
- Referat A/4 - Haushalt, Zuwendungen, EU-Fonds -